

**Satzung zur Änderung
der Friedhofssatzung
für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Asseln
vom 16.03.2021**

§ 1

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Evangelisch – Lutherischen Kirchengemeinde Asseln vom 14.11.2019, wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 11 erhält folgenden Wortlaut:

„ 11) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für zwei Urnen in einer Gemeinschaftsgrabanlage (Urnenkreis) eingerichtet. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin errichtet eine Gemeinschaftssteele. Als Anschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Es darf auf der Grabstätte kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Beisetzung in der vorgenannten Grabstätte kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Beisetzung besteht nicht.“

In § 13 wird nach Absatz 11 ein neuer Absatz 12 eingefügt:

„ 12) Zudem werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für bis zu zwei Gräber eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg belegt werden. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabanlage für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, auf eigene Kosten ein Grabmal auf der Grabstätte zu errichten. Der Grabstein bei einer Erdwahlgemeinschaftsgrabstätte darf das Maß von 120 cm (Breite) x 100 cm (Höhe) nicht überschreiten. Bei einer Urnenwahlgemeinschaftsgrabstätte darf das Maß von 60 cm (Breite) x 80 cm (Höhe) nicht überschritten werden. Als Inschrift müssen Vor- und Nachname sowie Geburts – und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen werden. Kommt die nutzungsberechtigte Person dieser Verpflichtung nicht innerhalb der ersten zwölf Monate nach der jeweiligen Bestattung bzw. Beisetzung nach, ist die Friedhofsträgerin berechtigt, selbst einen Grabstein auf Kosten der nutzungsberechtigten Person aufbringen zu lassen. Es darf auf der Grabstätte kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Die Friedhofsträgerin weist darauf hin, dass Grabschmuck und Blumen auf der Grundplatte abgestellt werden können. Etwaiger Grabschmuck und Blumen auf der restlichen Fläche der Grabstätte werden von der Friedhofsträgerin vor jeder Unterhaltungsmaßnahme von der Grabstätte abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung bzw. Beisetzung in der vorgenannten Grabstätte kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung bzw. Beisetzung besteht nicht.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dortmund, den 16.03.2021

**Die Friedhofsträgerin
Das Presbyterium der Evangelische – Lutherische Kirchengemeinde Asseln**

Kirchenaufsichtlich genehmigt von der Evangelischen Kirche von Westfalen

Az, 723.01-2501

Bielefeld, den 16.08.2021